



Sozialdemokratische Partei

Herzogenbuchsee

# Statuten

Stand: November 2008

## Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Verständlichkeit schliesst in den vorliegenden Statuten die männliche Formulierung die weibliche mit ein.

## I. Zweck und Organisation

### Art. 1

*Stellung zur SP des Kantons Bern und zur SPS*

1. Die Sozialdemokratische Partei Herzogenbuchsee (SPH) ist ein Glied der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) und anerkennt deren Programm und Statuten als verbindlich an.

*Zweck*

2. Die SPH führt den Kampf zur Verwirklichung der Ziele des demokratischen Sozialismus. Sie kämpft mit allen rechtlichen Mitteln für die haushälterische Nutzung des Bodens, die Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz, die Verhinderung von überdimensionierten Bauvorhaben und den Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier. Auf kommunaler Ebene strebt sie die Vertretung in allen ihr zugänglichen Gremien an.

*Zusammenarbeit mit anderen Organisationen*

3. Sie erstrebt die Zusammenarbeit mit allen sozial und ökologisch aufgeschlossenen Kreisen, insbesondere Gewerkschaften, Konsumentenverbänden und Umweltschutzorganisationen.

### Art. 2

*Rechtsform und Sitz*

1. Die SPH ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herzogenbuchsee.

*Vertretung gegen aussen*

2. Die Partei wird durch ihren Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

## II. Organe der Partei

### Art. 3

*Organe*

1. Die Organe der SPH sind:  
a) die Hauptversammlung  
b) die Sektionsversammlung  
c) der Parteivorstand  
d) die Revisoren  
e) die Fraktionsversammlung

*Gleichberechtigung*

2. In der SPH sind beide Geschlechter in allen Parteiorganen gleichberechtigt.

### A) Die Hauptversammlung

### Art. 4

*Gliederung*

1. Die Hauptversammlung besteht aus:  
a) den Mitgliedern der SPH  
b) den eingeladenen Gästen  
c) der eingeladenen Presse

- Zuständigkeit*
2. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
    - a) die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung des Kassiers und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
    - b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
    - c) die Festsetzung des zusätzlichen Sektionsbeitrages zum einheitlichen, vom kantonalen Parteitag bestimmten Monatsbeitrag
    - d) Orientierung und Diskussion über das nächste Jahres- bzw. Tätigkeitsprogramm

#### **Art. 5**

- Einberufung*
1. Die Einberufung ist Sache des Parteivorstandes. Dieser setzt Zeitpunkt, Ort und Traktandenliste fest.
- Verbindlichkeit der Beschlüsse*
2. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der SPH. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
- Bekanntmachung*
3. Ort, Zeit und Traktanden einer Hauptversammlung sind den Mitgliedern rechtzeitig durch Brief oder Karte bekanntzumachen.

#### **Art. 6**

- Ordentliche Hauptversammlung*
1. Die ordentliche Hauptversammlung tritt jedes Jahr zusammen, spätestens drei Monate nach dem abgelaufenen Kalenderjahr.
- Ausserordentliche Hauptversammlung*
2. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn es wenigstens zwanzig Mitglieder verlangen.

#### **Art. 7**

- Abstimmungsmodus*
1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst, mit Ausnahme von Abänderungen der Statuten, wofür eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden erforderlich ist. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. Für den zweiten Wahlgang scheidet der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus, falls noch mehr als zwei Kandidaten vorhanden sind. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Leere und ungültige Stimmzettel zählen nicht.
- Geheime Abstimmung*
2. Die Abstimmungen in Sach- und Wahlgeschäften finden in der Regel offen statt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der SPH verlangt wird.
- Stimmengleichheit*
3. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

### ***B) Die Sektionsversammlung***

#### **Art. 8**

- Gliederung*
1. Die Sektionsversammlung besteht aus:
    - a) den Mitgliedern der SPH
    - b) den eingeladenen Gästen und Referenten
- Zuständigkeit*
2. Die Sektionsversammlung ist zuständig für:
    - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes liegen

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <i>Einberufung</i>                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>b) die Besprechung aller das politische Leben berührenden Fragen und die Beschlussfassung darüber; so beschliesst die Sektionsversammlung für sämtliche kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorlagen, Wahlen und Abstimmungen</li> <li>c) die Durchführung von Vorträgen und Bildungskursen</li> </ul> |
| <i>Verbindlichkeit der Beschlüsse</i> | <ul style="list-style-type: none"> <li>3. Die Sektionsversammlung tritt auf Beschluss des Präsidenten zusammen oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder oder 10 Mitglieder der SPH verlangen.</li> <li>4. Die Beschlüsse sind für die Sektion bindend.</li> </ul>  |

### **C) Der Parteivorstand**

#### **Art. 9**

- |                      |  |
|----------------------|--|
| <i>Gliederung</i>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Der Parteivorstand besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Präsidenten</li> <li>b) dem Vizepräsidenten</li> <li>c) dem Sekretär</li> <li>d) dem Kassier</li> <li>e) den Beisitzern nach Bedarf, die bestimmte Ressorts übernehmen</li> <li>f) SP-Gemeinderäten von Herzogenbuchsee und Oberönz</li> <li>g) SP-Grossräten aus Herzogenbuchsee und Oberönz</li> <li>h) der Präsidentin der Sozialdemokratischen Frauengruppe Herzogenbuchsee</li> <li>i) einer weiteren Vertreterin der Frauengruppe Herzogenbuchsee</li> </ul> </li> </ul> |
| <i>Zuständigkeit</i> | <ul style="list-style-type: none"> <li>2. Der Parteivorstand ist insbesondere zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der übrigen Parteiorgane</li> <li>b) die Einberufung der Hauptversammlung, der Sektionsversammlung und der Fraktionsversammlung</li> <li>c) die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und Initiativen, sofern nicht die Haupt- oder Sektionsversammlung beschliessen</li> <li>d) die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern</li> </ul> </li> </ul>                                   |
| <i>Einberufung</i>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>3. Der Parteivorstand wird vom Präsidenten einberufen oder tritt auf Begehren von mindestens drei Vorstandmitgliedern zusammen.</li> </ul>  |
| <i>Amtsauer</i>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>4. Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt ein Jahr. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.</li> </ul>   |

### **D) Die Revisoren**

#### **Art. 10**

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| <i>Gliederung</i>         | <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Das Revisorenteam besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatz, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.</li> </ul>   |
| <i>Zuständigkeit</i>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>2. Die Revisoren haben die Führung der Parteikasse zu kontrollieren. Sie sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Rechnungsführung zu nehmen und die Vorweisung der Belege zu verlangen. Allfällige Unregelmässigkeiten sind sofort dem Parteipräsidenten zu melden.</li> </ul> |
| <i>Bericht und Antrag</i> | <ul style="list-style-type: none"> <li>3. Jeder Hauptversammlung ist über das Ergebnis der Kontrolle zu berichten und Antrag zu stellen.</li> </ul>  |

## **E) Die Fraktionsversammlung**

### **Art. 11**

- Gliederung* 1. Die Fraktionsversammlung wird aus den Gemeinderäten, den Kommissions- und Behördenmitgliedern, den Gemeindedelegierten, sowie aus dem Präsidenten und dem Parteivorstand gebildet.
- Zuständigkeit* 2. Die Fraktionsversammlung soll dem Meinungs austausch und dem Festsetzen von Fraktionsrichtlinien dienen.
- Einberufung* 3. Die Fraktionsversammlung kann durch den Präsidenten oder durch mindestens drei Vorstandsmitglieder einberufen werden. Die Teilnahme ist für alle unter Absatz 1 genannten Personen obligatorisch.

## **III. Administration**

### **Art. 12**

- Verantwortlichkeit* 1. Für Sekretariats- und Archivarbeiten ist der Parteisekretär verantwortlich.
- Protokollführung* 2. Der Sekretär führt von allen Zusammenkünften der SPH ein wahrheitsgetreues Protokoll. Von Vorstandssitzungen sind nur die Beschlüsse festzuhalten. Von Versammlungen sind neben den Beschlüssen auch wichtige Meinungen, Mitteilungen und Anträge der Teilnehmer kurz festzuhalten.
- Korrespondenzen und Mitgliederverzeichnis* 3. Von allen Korrespondenzen ist immer eine Kopie zu archivieren. Das Mitgliederverzeichnis ist stets dem neuesten Stand anzupassen. Wichtige Briefe unterzeichnen der Präsident oder der Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Archiv* 4. In der Archivsammlung sind sämtliche Dokumente, namentlich Protokolle, Korrespondenzkopien, Ergebnisse von Wahlen, Wahlorganisation, Kopien von Inseraten, Flugblättern etc. abzulegen. Sämtliche Parteiakten sind so dem Datum nach pro Jahrgang zu archivieren, dass eine Erhaltung der Dokumente gewährleistet ist.

## **IV. Parteifinanzen**

### **Art. 13**

- Finanzquellen* 1. Die Finanzquellen der SPH sind:  
a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge  
b) die freiwilligen Zuwendungen  
c) die Erträge aus Veranstaltungen  
d) die Fraktionssteuern
- Verantwortlichkeit* 2. Für das gesamte Finanzwesen ist der Parteikassier verantwortlich.
- Rechnungsjahr* 3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Parteibeitrag* 4. Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhebt die Partei von allen Mitgliedern einen Beitrag. In diesem Beitrag sind alle Abgaben, welche die Sektion an den Amtsverband, die kantonale und schweizerische Parteikasse abzuliefern hat, inbegriffen. Der Jahresbeitrag soll bis zum 30. Juni per Einzahlungsschein entrichtet werden. Zahlungsverzug bzw. Zahlungsausstand des Jahresbeitrages hat die in Artikel 14 Absatz 8 genannten Massnahmen zur Folge.
- Fraktionssteuer* 5. Die SPH erhebt von ihren Mandatsträgern auf Gemeindeebene eine Fraktionssteuer. Diese beträgt 10% der jährlichen Sitzungsgelder und fixen Entschädigungen, mindestens aber fr. 10.00, maximal Fr. 800.00 pro Jahr.
- Haftung* 6. Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

## VI. Mitgliedschaft

### Art. 14

- |   |   |
|---|---|
| <i>Aufnahmebedingungen</i>                      | 1. Mitglied der Partei kann werden, wer Programm und Statuten der SPS, der SP des Kantons Bern, sowie die Satzungen der SPH anerkennt.  |
| <i>Frauengruppe</i>                             | 2. Jedes Mitglied der Frauengruppe ist automatisch auch ein Mitglied der SPH.   |
| <i>Zuständigkeit für die Aufnahme</i>           | 3. Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Parteivorstand.   |
| <i>Parteiausweis</i>                            | 4. Jedes Mitglied erhält jährlich einen Parteiausweis.  |
| <i>Wegzug</i>                                   | 5. Der Wegzug eines Mitgliedes ist der für den neuen Wohnsitz zuständigen Sektion unverzüglich zu melden.   |
| <i>Austritt</i>                                 | 6. Der Austritt aus der Partei kann nur auf Jahresende erfolgen und ist dem Sektionsvorstand wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich zu melden.  |
| <i>Streichung</i>                               | 7. Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Sektionsvorstand vorgenommen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.   |
| <i>Ausschluss und Wiederaufnahme</i>            | 8. Ein Mitglied, das wissentlich den Parteibeschlüssen, den Richtlinien oder den Statuten zuwiderhandelt, das die Parteiinteressen ernstlich gefährdet und die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Partei grob vernachlässigt, ist aus der Partei auszuschliessen. Über den Ausschluss entscheidet auf Bericht und Antrag des Vorstandes und nach Anhörung des Beteiligten die Sektions- oder Hauptversammlung. Der Entscheid ist dem Mitglied im Falle eines Ausschlusses schriftlich mit kurzer Begründung mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung das Rekursrecht an den kantonalen Parteivorstand zu. Für den Ausschluss aus der Partei und für die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder sind die Statuten der SPS verbindlich. |
| <i>Verweis und Verwarnung</i>                   | 9. An Stelle des Ausschlusses kann ein Verweis oder die Einstellung der Mitgliedschaftsrechte für höchstens ein Jahr treten.  |
| <i>Vorschriften SPS und SP des Kantons Bern</i> | 10. Im Übrigen gelten die Vorschriften der SPS und der SP des Kantons Bern (Statuten und Reglemente).   |

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 15

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| <i>Statutenänderung</i>     | 1. Die Statuten der SPH können an jeder Haupt- oder Sektionsversammlung abgeändert werden, wenn dieses Geschäft traktandiert wurde.   |
| <i>Auflösung der Partei</i> | 2. Bei allfälliger Auflösung der Parteisektion Herzogenbuchsee wird das vorhandene Vermögen und Inventar der SP des Kantons Bern zur Aufbewahrung übergeben, bis sich eine neue Sektion gebildet hat. Ein Auflösungsbeschluss kann nur durch eine Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. |
| <i>Inkrafttreten</i>        | 3. Die vorstehenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung der Sozialdemokratischen Partei Herzogenbuchsee und der Sozialdemokratischen Partei Oberöenz vom 19. November 2008 genehmigt. Die Statuten treten am 1.1.2009 in Kraft.  |

Für die Sozialdemokratische Partei Herzogenbuchsee (SPH):

Herzogenbuchsee, 19. Nov. 2008

Herzogenbuchsee, 19. Nov. 2008

Franz Akermann

Hans Kaspar Schiesser